

Informations- und Antragsunterlagen

gemäß der Informationspflichtenverordnung VVG-InfoV



Inhaltsangabe:

- A) Seite 1 - 4 Produktinformation zur „AAG® Gebäude-Vollkasko“
- B) Seite 5 - 8 Allgemeine Kundeninformation der Generali Versicherung AG
- C) Seite 6 - 9 Allgemeine Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG
über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- D) Anhang Merkblatt zur Datenverarbeitung / zum Widerrufsrecht

AAG® Wohngebäudeversicherung „AAG® Gebäude-Vollkasko“



A) Produktinformation zur „AAG® Gebäude-Vollkasko“

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen eine gut verständliche Beschreibung zu der gewünschten Wohngebäudeversicherung geben. Die nachfolgenden Informationen sind daher **nicht abschließend**. Bitte beachten Sie, rechtlich verbindlich bleiben

- der Antrag
- der Versicherungsschein mit seinen Nachträgen
- die vereinbarten Versicherungsbedingungen AAG-Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung (AVBWG99 - Form 01/2008) so wie die eventuell getroffenen besonderen Vereinbarungen
- die gesetzlichen Vorschriften

1. Was bieten wir Ihnen und was ist zu beachten?

Mit dem Abschluss dieser AAG® Wohngebäudeversicherung treffen Sie eine gute Entscheidung. Wir bieten damit eine Allgefahren-Deckung rund um die Uhr.

Da Sie sich mit der „AAG® Gebäude-Vollkasko“ für die bestmögliche Wohngebäudeversicherung der Generali Versicherung AG entschieden haben, befreien Sie die AAG Assekuranz-Taschner GmbH und den Versicherer von der Aufnahme beziehungsweise Aushändigung eines -vom Gesetzgeber vorgeschriebenen- Beratungsprotokolls. Wenn Sie damit nicht einverstanden sein sollten, müssen noch vor Vertragsabschluss Ihr Veto schriftlich vorlegen.

2. Was ist versichert?

Das Gebäude (einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern) und Garagen sind mit Bestandteilen und Zubehör (einschließlich der Sachen, die der Benutzung des Gebäudes dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, z.B. Baustoffe, Ersatzteile, Gemeinschaftseinrichtungen) versichert.

Ergänzend dazu ist weiteres Zubehör auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert, wie zum Beispiel freistehende Antennen, Beleuchtungsanlagen, Ständer, Masten, elektrische Freileitungen, Markisen, Schilder, Pergolen, Überdachungen, Briefkastenanlagen, Schwimmbecken, Schuppen, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Hundezwinger, Müllcontainer, Flüssiggastanks, Einfriedungen, Terrassenbefestigungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, sowie Wasser- Gas-, Wärme- und Elektrizitätszähler - auch so weit sie sich im fremden Eigentum befinden - und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

3. Welche Gefahren sind versichert?

Die AAG® Wohngebäudeversicherung („AAG® Gebäude-Vollkasko“) ist eine Allgefahren-Deckung.

Alle nur denkbaren Schäden / Risiken sind versichert, so weit sie nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden:

Nicht versichert sind Schäden durch

a) Vorsatz des Versicherungsnehmers. Die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist;

b) Kriegsereignisse, Kernenergie oder radioaktive Strahlung

c) mangelnde Instandhaltung, Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen, Verfall, Rost, Feuchtigkeit, Schwamm, Insekten und sonstige Schädlinge, Bedienungs-, Fabrikations-, Planungs- sowie Materialfehler. Die Folgeschäden davon sind jedoch mitversichert.

4. Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte, vom Versicherungsnehmer mitbewohnte Wohnhaus einschließlich Garage zum Neuwert. Gemeldet werden müssen, die genaue Anschrift (Straße, Hausnummer und Ort), falls nicht vorhanden die Flurbezeichnung gemäß Grundbucheintragung und die gesamte Wohnfläche in Quadratmeter. Zur meldepflichtigen Fläche gehören alle bewohnbaren Räume (auch Nebenräume, wie zum Beispiel Sauna und Hobbyraum) im gesamten Haus. Nicht jedoch reine Abstellflächen oder Nutzräume (wie Heizungskeller, Tankraum oder Waschküche).

5. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen zahlen?

Die Beitragshöhe entnehmen Sie bitte der AAG-Quotierung beziehungsweise Ihrem Antrag / Versicherungsschein.

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Es kann nur jährliche Beitragszahlung vereinbart werden.

Die Folgebeiträge sind zu Beginn eines jeden neuen Versicherungsjahres fällig; sie werden von der AAG Assekuranz-Taschner GmbH mit einer Prämienrechnung erhoben.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von der AAG Assekuranz-Taschner GmbH nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, ist Ihr Versicherungsschutz gefährdet.

Ferner können wir ggf. zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung berechtigt sein. Näheres hierzu finden Sie in § 11 der AAG-Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung (AVBWG99 - Form 01/2008).

6. Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit die AAG Assekuranz-Taschner GmbH Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen kann beantworten Sie bitte alle Fragen im Antrag und den evtl. auszufüllenden zusätzlichen Fragebögen vollständig und wahrheitsgemäß. Unvollständige oder unrichtige Angaben können uns berechtigen den Versicherungsschutz zu versagen, vom Vertrag zurückzutreten, diesen zu kündigen oder eine Vertragsanpassung vorzunehmen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte § 15 der AAG-Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung (AVBWG99 - Form 01/2008).

7. Was ist bei einer Gefahrerhöhung nach Schließung des Vertrags zu beachten?

Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere (*) vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere (*) Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

7. Was ist bei einer Gefahrerhöhung nach Schließung des Vertrags zu beachten?

Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere (*) vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere (*) Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir (*) vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben;
- ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

8. Was müssen Sie vor und nach dem Versicherungsfall beachten?

Sie müssen

- alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten;
- die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen lassen;
- nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten;
- in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile beheizen und dies genügend häufig kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.

Sie haben

- einen Versicherungsfall möglichst abzuwenden und bei Eintritt eines Versicherungsfalls den Schaden nach Möglichkeit zu mindern sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen. So weit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere (*) Weisungen zur Schadensminderung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;
- das Abhandenkommen versicherter Gebäudebestandteile und sonstiger Gegenstände (ab einer Schadenshöhe von EUR 1.000,00) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

Sie haben ferner

- uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.
- Veränderungen der Schadensstelle möglichst zu vermeiden, solange wir (*) nicht zugestimmt haben; sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und beschädigte Teile sind bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen und Belege beizubringen, auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;
- uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber Schaden verursachenden Dritten zu erteilen.

(*) Die AAG Assekuranz-Taschner GmbH handelt stets in unserem Namen und Auftrag.

9. Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommen?

Beachten Sie bitte die in den Ziffern 6 bis 8 genannten Pflichten und behandeln Sie diese mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann für Sie schwerwiegende Konsequenzen (z.B. vollständiger oder teilweiser Verlust des Versicherungsschutzes, Recht zur Vertragskündigung oder zum Rücktritt durch uns) haben.

10. Wie lange ist die Dauer Ihres Vertrages und wann und wie kann er beendet werden?

Die AAG® Wohngebäudeversicherung wird nicht mit einer mehrjährigen Vertragsdauer abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns (*) mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Versicherungsjahres gekündigt wird.

Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen. Sie ist wirksam, wenn sie 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von Ihnen und von uns)
- bei Eigentumswechsel (von uns und dem Erwerber)
- bei Obliegenheitsverletzung (von uns)
- bei Risikofortfall (durch entsprechende Mitteilung / Nachweis)
- Im Fall der Beitragsanpassung (unter bestimmten Voraussetzungen von Ihnen als Versicherungsnehmer)

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AAG-Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung (AVBWG99 - Form 01/2008)

Klarstellung hierzu:

Der Ausschluss „vorsätzliche Handlung“ (§ 3 Absatz 3 a AVBWG99) bezieht sich auf § 81 Absatz 1 VVG (Versicherungsvertragsgesetz). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der AAG Gebäude-Vollkasko die weitere gesetzliche Regelung nach § 81 Absatz 2 VVG „grobe Fahrlässigkeit“ keine Anwendung findet. Deshalb wurde auch darauf verzichtet, den § 3 Absatz 3 a AVBWG99 entsprechend zu erweitern. Die volle Leistungspflicht ist somit auch dann gegeben, wenn ein Schaden durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

Ebenso wird bei der AAG Gebäude-Vollkasko auf die Einrede „grobe Fahrlässigkeit“ bezüglich der Obliegenheiten im Versicherungsfall verzichtet. Abweichend von § 82 Absatz 3 VVG beschränkt sich die Regelung nach § 17 Absatz 5 der AAG-Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung (AVBWG99 - Form 01/2008) nur auf vorsätzliches Verschulden, sodass auch hier bei grober Fahrlässigkeit die volle Leistungspflicht erhalten bleibt.

Zuständigkeit:

Die Beitragskalkulation, Risikoprüfung, Dokumentierung und das Beitragsinkasso erfolgt ausschließlich durch die AAG Assekuranz-Taschner GmbH. So auch die Erfassung von Schäden und die weitere Veranlassung. Sie handelt stets namens und im Auftrag der Generali Versicherung AG. Somit ist sie auch berechtigt, wichtige Mitteilungen zu empfangen und Erklärungen abzugeben.

Versicherungsträger:

Generali Versicherung AG · Adenauerring 7, 81737 München - Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Meister
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 177658
Vorstände: Winfried Spies (Vorsitzender), Frank Karsten, Karl Pfister, Roman Blaser, Volker Seidel

Assekurateur:

AAG Assekuranz-Taschner GmbH - Geschäftsführender Gesellschafter: Rainer Taschner
Sitz: D 83346 Bergen / Chiemgau, Säulner Staudenweg 5 -Amtsgericht Traunstein HRB 8664
Postanschrift: D 83344 Bergen / Chiemgau - Postfach 1227
Telefon: 08662 48800 (mit Rückrufservice) - Telefax: 08662 488088 - E-Mail: aag-bergen@t-online.de



B) Kundeninformation

1. Identität des Versicherers

Name: Generali Versicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Handelsregister: Registergericht Amtsgericht München – HR B 7731

2. Identität eines Vertreters des Versicherers im Ausland

Entfällt.

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Generali Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

vertreten durch den Vorstand:

Winfried Spies (Vorsitzender), Frank Karsten, Karl Pfister, Roman Blaser, Volker Seidel

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Generali Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.
Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

5. Angaben über die Zugehörigkeit zu einem Garantiefonds

Entfällt, da für Schaden- und Unfallversicherer (siehe Ziffer 4) generell keine Garantiefonds eingerichtet sind.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis geltende Allgemeine Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts.

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Angaben über Art und Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Art und Umfang der Leistung:

Unseren Produktinformationsblätter können Sie nähere Informationen über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung entnehmen.

Fälligkeit der Leistung:

Sie erhalten die vereinbarte Leistung nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht.

Erfüllung der Leistung:

Wir zahlen im Versicherungsfall bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

7. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern.

Den Beitrag für Ihre Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag.

8. Ggf. zusätzlich anfallende Kosten

Entfällt, da alle Kosten im Antrag genannt sind.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge:

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages und Aufforderung zur Zahlung fällig.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich diese nach der vereinbarten Zahlungsweise (z. B. monatlich oder jährlich), die Sie Ihrem Antrag entnehmen können. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Ist die Zahlungsweise des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherung.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher und monatlicher Zahlungsweise 5%. Monatliche Zahlung setzt eine zu unseren Gunsten erteilte Einzugsermächtigung voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt ggf. vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Antragsmappe sind bis zu 3 Monate nach Aushändigung dieser Unterlagen gültig. Der im Antrag genannte Beitrag kann sich jedoch ändern. Hier gilt der bei Vertragsabschluss jeweils gültige Tarif.

11. Ggf. Hinweis auf spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

Entfällt, da diese Risiken nicht die Schaden- und Unfallversicherung (siehe Ziffer 4) betreffen.

12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll.

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines zustande oder mit Zugang unserer Annahmeerklärung. Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

13. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Begründung innerhalb von 2 Wochen widerrufen (z. B. Brief, Telefax, Email). Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht erfolgt im Antrag vor der Unterschriftsleiste und am Ende des Versicherungsscheines.

14. Laufzeit / Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag entnehmen.

15. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Jede Partei kann zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres den Vertrag kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des 3. Jahres und jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.

Bei kurzfristigen Verträgen bzw. Verträgen mit einem Einmalbeitrag endet der Vertrag mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der Vertrag kann vorzeitig beendet /gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Eigentumswechsel (vom Versicherer und dem Erwerber)
- bei Obliegenheitsverletzung (vom Versicherer)
- bei Risikofortfall (von beiden Vertragspartnern)
- im Fall der Beitragsangleichung (unter bestimmten Voraussetzungen; von Ihnen als Versicherungsnehmer)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu der jeweiligen Versicherung.

Diese sind in Ihrer Antragsmappe zu finden.

16. Welches Recht legt der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17. Auf den Vertrag anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

18. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

19. Zugang des Versicherungsnehmers zur außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie können sich bei Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde (siehe Ziffer 4.) wenden. Außerdem ist unser Unternehmen Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin,

Tel: 01804/22 44 24 (0,24 Euro je Anruf), Fax: 01804/22 44 25

Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Bei dieser Einrichtung können Sie innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt unserer Nachricht ein kostenloses, außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

20. Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherung – Graurheinerdorfer Str. 108, 53117 Bonn, richten.



C) Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Generali Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München, in Schriftform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig gegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, so kann der Vertrag von uns -unter Einhaltung einer Frist von einem Monat- gekündigt werden.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung (in der Kfz-Versicherung nur bei Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs) der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eine Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Versicherungsträger: Generali Versicherung AG, Sitz: München, Amtsgericht München HRB 177658
Vorsitzender der Aufsichtsräte: Dietmar Meister - Vorstände: Winfried Spies (Vorsitzender),
Frank Karsten, Karl Pfister, Roman Blaser, Volker Seidel

Assekurateur der Generali Versicherung AG: AAG Assekuranz-Taschner GmbH
Geschäftsführender Gesellschafter: Rainer Taschner
Sitz: 83346 Bergen / Chiemgau, Säulner Staudenweg 5 -Amtsgericht Traunstein HRB 8664

Bankverbindung:

HypoVereinsbank Nürnberg	Kontonummer: 2020 197 504	Bankleitzahl: 760 200 70
Dresdner Bank AG Nürnberg	Kontonummer: 120 200 500	Bankleitzahl: 760 800 40
Sparkasse Bergen/Chiemgau	Kontonummer: 8244097	Bankleitzahl: 710 520 50
Postbank AG Nürnberg	Kontonummer: 2347857	Bankleitzahl: 760 100 85



Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor mißbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnum-

mer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalia. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadensfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmißbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmißbrauchs Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV und PKV-Verband zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer – Registrierung von auffälligen Schadensfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmißbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer – Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag.

– aus versicherungsmedizinischen Gründen,
– aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
– wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge;

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

– vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.

- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer – Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Mißbrauchs.

Transportversicherer – Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer – Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhütung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Bausparen, werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um dem Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis können dabei einzelne Bereiche zentralisiert werden, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten können in einer zentralen Datensammlung geführt werden.

- Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.
- Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Gesellschaften verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zur Zeit u. a. folgende Unternehmen an:

- AachenMünchener Lebensversicherung AG
- AachenMünchener Versicherung AG
- AdvoCard Rechtsschutzversicherung AG
- AMB Generali Asset Managers Kapitalanlagegesellschaft mbH
- AMB Generali Informatik Services GmbH
- AMB Generali Pensionsfonds AG
- AMB Generali Pensionskasse AG

- AMPAS- Aachener und Münchener Partner-Service Gesellschaft m. b. H.
- Central Krankenversicherung AG
- COSMOS Lebensversicherung-AG
- COSMOS Versicherung AG
- Deutsche Bausparkasse Badenia AG
- Dialog Lebensversicherung-AG
- ENVIVAS Krankenversicherung AG
- Generali Lebensversicherung AG
- Generali Versicherung AG
- PENSOR Pensionsfonds AG
- Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG
- Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG
- Volksfürsorge Pensionskasse AG

Mit diesen Unternehmen sind Kooperationsverträge geschlossen.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kapitalanlagen, Immobilien, Bausparverträge), auch mit Unternehmen außerhalb der engeren Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren wir mit:

- COMMERZBANK AG Frankfurt a. M.
- Commerz Grundbesitz-Investmentgesellschaft mbH Wiesbaden
- Europ Assistance Versicherung AG München

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Institute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Bausparkassen.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unsere Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Merkblatt zum Widerrufsrecht nach § 8 VVG



Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen (Produktinformationsblatt und Kundeninformation) und diese Belehrung zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

AAG Assekuranz-Taschner GmbH, D 83344 Bergen / Chiemgau - Postfach 1227

Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die **Faxnummer 08662-488088** bzw. die E-Mail-Adresse **AAG-Bergen@t-online.de** zu übermitteln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Noch ein wichtiger Hinweis für die Antragsstellung

Bevor Sie den Antrag unterschreiben, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Lesen Sie bitte auch die Kunden- und Produktinformationen, sowie die wichtigen Hinweise und Erklärungen (werden Ihnen als Anhang zum Antrag vorgelegt).

